Allgemeine Vertragsbestimmungen

Die Vertragsparteien im Vergabeverfahren ,,24-stündige Unterbringung, Betreuung und Pflege einer [redacted] erkrankten Person'' sind:

die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz: BBU GmbH)
Leopold-Moses-Gasse 4/2/3
1020 Wien
FN 525828b

- im Folgenden Auftraggeberin –

und

Care Ring GmbH
Ferstlgasse 6/9
1090 Wien

- im Folgenden Auftragnehmer*in–

1. Vertragspartner und Vertragsinhalt

Mit Zuschlagserteilung wird der/dem Bestbieter*in als Auftragsnehmer (AN) von der Auftraggeberin (AG) mit der Erbringung der unten beschriebenen Pflege- und Betreuungsleistungen hinsichtlich eines*r Klienten*in für den Zeitraum 01.02.2026 bis 31.01.2030 beauftragt.

Konkret wird der AN mit der Betreuung und Pflege rund um die Uhr (vollbetreutes Wohnen) beauftragt, die sich nach den besonderen Bedürfnissen und dem Krankheitsbild des/der Klienten*in richtet. Die Leistungen unterteilen sich in Grundleistungen sowie Betreuungs- und Pflegeleistungen:

1.1 Grundleistungen

Der/Die Auftragnehmer*in übernimmt die Organisation und Sicherstellung der Unterbringung des/der Klienten*in und sorgt für alle erforderlichen Bewilligungen sowie die gesetzeskonforme Erbringung ihrer Leistungen. Dies beinhaltet die Bereitstellung einer geeigneten Wohnmöglichkeit mit funktionsfähigen sanitären Anlagen sowie die regelmäßige Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten. Darüber hinaus stellt der/die Auftragnehmer*in alle notwendigen Hygieneartikel sowie saubere, dem Bedarf entsprechende Wäsche (persönliche Kleidung, Handtücher usw) zur Verfügung und sorgt für eine hygienische Körperpflege. Die Unterbringung erfolgt in einem Zustand, der den Anforderungen an Sicherheit, Hygiene und Würde des/der Klienten*in gerecht wird und die Grundlage für eine fachgerechte Betreuung und Pflege bildet.

Zudem ist der/die Auftragnehmer*in für die vollständige Verpflegung des/der Klienten*in verantwortlich und stellt alle notwendigen bedarfsgerechten Mahlzeiten sowie Getränke unter Berücksichtigung gesundheitlicher, medizinischer oder kultureller Besonderheiten des/der Klienten*in zur Verfügung. Ebenso obliegt dem/der Auftragnehmer*in die Organisation des Einkaufs sowie die Zubereitung und Ausgabe der Speisen. Hinsichtlich genauerer Informationen ist an dieser Stelle auf Teil E – Leistungsbeschreibung zu verweisen.

1.2 Betreuungs- und Pflegeleistungen

Weiters übernimmt der/die Auftragnehmer*in die gesamte Pflege und Betreuung des/der Klienten*in unter Berücksichtigung seines [redacted] sowie seiner individuellen Bedürfnisse. Dies umfasst neben den Grundleistungen (siehe oben) auch eine umfassende psychosoziale und medizinische Betreuung.

Die Betreuung erfolgt im Rahmen einer rund um die Uhr Präsenz und beinhaltet insbesondere folgende Leistungen (demonstrative Aufzählung):

- die kontinuierliche Beobachtung des psychischen und physischen Zustands des/der Klienten*in,

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH
1020 Wien // Leopold-Moses-Gasse 4
Bankverbindung: Erste Bank
IBAN: AT19 2011 1842 5991 0600 ■ BIC: GIBAATWWXXX
FN 525828 b ■ Handelsgericht Wien
www.bbu.gv.at

- die frühzeitige Erkennung und angemessene Reaktion auf Krisensituationen,
- die Deeskalation bei akuten psychischen Belastungen,
- Sicherstellung der medizinischen Versorgung, dabei auch die Organisation und Begleitung zu medizinischen, therapeutischen oder behördlichen Terminen,
- die enge Zusammenarbeit mit behandelnden medizinischen Fachkräften und Institutionen,
- ggfs. die Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung, Getränken und Medikamenten sowie der Durchführung der Körperhygiene und dem Ankleiden,
- die Dokumentation relevanter Vorkommnisse und Entwicklungen.

Hinsichtlich genauerer Informationen ist auch an dieser Stelle auf Teil E – Leistungsbeschreibung zu verweisen.

1.3 Pflegestufe des/der Klienten*in

Der/Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin regelmäßig über den Gesundheitszustand des/der Klienten*in. Sollte sich der Gesundheitszustand drastisch verbessern oder verschlechtern, so ist die Auftraggeberin umgehend, spätestens am nächsten Werktag, darüber zu informieren.

1.4 Veränderung des Gesundheitszustandes des/der Klienten*in

Für den Fall einer erfolgreichen Bewilligung von Pflegegeld wird vereinbart, dass das Pflegegeld zur Deckung der Leistungen aus dem gegenständlichen Vertrag verwendet wird.

Der/Die Auftragnehmer*in setzt alle erforderlichen Schritte zur Beantragung, Verlängerung und Anpassung des Pflegegeldes bei der zuständigen Stelle. Dies umfasst insbesondere die Antragstellung selbst, die Kommunikation mit Behörden sowie die Bereitstellung und Einholung aller notwendigen Unterlagen. Der/Die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, der Auftraggeberin regelmäßig über den Stand der Pflegegeldbewilligung sowie über etwaige Änderungen zu informieren.

1.5 Ort der Leistungserbringung

Der Ort, an dem die Betreuungs- und Pflegeleistungen erbracht werden sollen, ist seitens des/der Auftraggebers*in im Vorhinein bekannt zu geben und muss für die nahen Angehörigen des/der Klienten*in in angemessener Zeit öffentlich erreichbar sein.

Ein Wechsel des Ortes der Unterbringung des/der Klienten*in darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin stattfinden.

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH
1020 Wien // Leopold-Moses-Gasse 4
Bankverbindung: Erste Bank
IBAN: AT19 2011 1842 5991 0600 ■ BIC: GIBAATWWXXX
FN 525828 b ■ Handelsgericht Wien
www.bbu.gv.at

2. Sonderleistungen

2.1 Allgemeines

Für alle Sonderleistungen, bei denen zusätzliche Kosten, die nicht bereits im Entgelt abgegolten sind, entstehen, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung der Auftraggeberin einzuholen.

Die Vertragsparteien können die Änderung von Leistungen bzw. die Erbringung zusätzlicher Leistungen vereinbaren, die in diesem Vertrag nicht vorgesehen sind, aber zur Erreichung der Ziele dieses Leistungsvertrages erforderlich sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung einvernehmlich zu ändern. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn derartige Änderungen auf eine Änderung der rechtlichen Vorgaben der Länder, der Republik Österreich oder der Europäischen Union zurückgehen. Sofern Änderungen der Preise erforderlich sind, ist die Kalkulation des Angebotes, das dem Abschluss dieses Rahmenvereinbarung vorangeht, als Grundlage heranzuziehen.

2.2 Medizinische Sonderleistung

Für die erforderliche ärztliche Betreuung und die Medikamente kommt grundsätzlich die österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) auf, solange sich der/die Klient*in in der Bundesbetreuung befindet.

Für den Fall, dass seitens der ÖGK nur eine anteilige Übernahme von Kosten stattfindet, übernimmt die Auftraggeberin (sofern sich der/die Klient*in weiterhin in des Bundesversorgung befindet) die Kosten für ärztliche Leistungen. Eine Kostenübernahme durch die Auftraggeberin erfolgt beispielsweise für Selbstbehalte von Medikamenten, Rezeptgebühren sowie Heilbehelfe und Hilfsmittel mit Selbstbeteiligung.

2.3 Taschengeld

Der/Die Auftragnehmer*in hat im Laufe jeden Monats das Taschengeld in der jeweils von der Auftraggeberin vorgegebenen Höhe (derzeit monatlich EUR 40,00) an den/die Klient*in auszuzahlen.

Der/Die Auftragnehmer*in hat die Kosten für das Taschengeld im Voraus zu bezahlen, anschließend erfolgt eine monatliche Abrechnung mit der Auftraggeberin. Das Taschengeld wird dem Klienten mittels unterfertigter Übergabebestätigung in bar ausgefolgt und wird in weiterer Folge bei der monatlichen Rechnungslegung berücksichtigt.

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH
1020 Wien // Leopold-Moses-Gasse 4
Bankverbindung: Erste Bank
IBAN: AT19 2011 1842 5991 0600 ■ BIC: GIBAATWWXXX
FN 525828 b ■ Handelsgericht Wien
www.bbu.gv.at

3. Vertragsgrundlagen

Die gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen umfassen nachfolgende Dokumente, die in ebendieser Reihenfolge gelten:

Teil A – Grundlagen und Verfahren

Teil B – Formblätter

Teil C – Leistungsvertrag

Teil D – Preisblatt

Teil E – Leistungsbeschreibung

Die Ausschreibungsunterlagen sowie alle im Zuge des gegenständlichen Vergabeverfahrens übermittelten Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Daher ist die Weitergabe im Original oder als Kopie nicht gestattet. Ergeben sich Widersprüche, sind diese grundsätzlich durch eine harmonisierende Interpretation unter Bedachtnahme auf den Zweck der Regelung und die Vertragsziele aufzulösen.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftragnehmers*in werden nicht Vertragsbestandteil. Sämtliche Beilagen sind integrierende Bestandteile des Vertrages.

4. Vertrags- und Auftragssprache

Die Vertrags- und Auftragssprache ist Deutsch. Sämtliche relevanten Unterlagen des/der Auftragnehmers*in sind daher in deutscher Sprache vorzulegen. Alle Anfragen, Besprechungen, Korrespondenzen, Berichte usw. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

5. Verschwiegenheit

Der/Die Auftragnehmer*in ist gemäß § 27 BVergG verpflichtet, alle im Zuge der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Tatsachen, insbesondere solche, deren Geheimhaltung im Interesse einer Partei gelegen sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter*innen sowie allfällig hinzugezogene Dritte sicherzustellen. Die Auftraggeberin kann dem/der Auftragnehmer*in im Einzelfall von der Verschwiegenheitspflicht entbinden (bzw. ihn/sie verpflichten, seine/ihre Mitarbeiter*innen sowie allfällig hinzugezogene Dritte von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden). Der/Die Auftragnehmer*in wird sicherstellen, dass ein Zugriff auf Informationen und

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH
1020 Wien // Leopold-Moses-Gasse 4
Bankverbindung: Erste Bank
IBAN: AT19 2011 1842 5991 0600 ■ BIC: GIBAATWWXXX
FN 525828 b ■ Handelsgericht Wien
www.bbu.gv.at

Unterlagen nur Mitarbeiter*innen erhalten, die mit der Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses befasst sind.

Die Geheimhaltungsverpflichtung und Vertraulichkeit gilt örtlich und zeitlich unbegrenzt und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in Geltung.

6. Befugnis und Eignung des/der Auftragnehmers*in

Der/Die Auftragnehmer*in hat alle für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen notwendigen Befugnisse während dem gesamten Vertragslaufzeit aufzuweisen. Darüber hinaus haben auch die Mitarbeiter*innen bzw. ggfs. Subunternehmen des/der Auftragnehmers*in die entsprechenden Befugnisse sowie Qualifikationen für die Leistungserbringung aufzuweisen.

Der/die Auftragnehmer*in hat das im Angebot namhaft gemachte Fachpersonal und weiteres sachkundiges Personal während der Vertragslaufzeit bei der Leistungserbringung einzusetzen. Der/die Auftragnehmer*in hat für die Kontinuität der Leistungserbringung während der gesamten Vertragslaufzeit Sorge zu tragen. Im Falle eines Ausfalles bzw. Abwesenheit aus welchem Grund auch immer eines im Angebot namhaft gemachten Fachpersonals hat der/die Auftragnehmer*in die Auftraggeberin hiervon unverzüglich zu verständigen und für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Das neue Fachpersonal muss mit den Vorgängern in qualitativer Hinsicht dahingehend vergleichbar sein, als dass dieses anhand der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Zuschlagskriterien ein vergleichbares Bewertungsergebnis erzielt hätte. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der/die Auftragnehmer*in die qualitative Gleichwertigkeit des neu einzusetzenden Fachpersonals nachzuweisen.

7. Subunternehmer*innen

Der/Die Auftragnehmer*in ist berechtigt, sich bei der Leistungserbringung Subunternehmer*innen zu bedienen. Er wird dabei nicht von seinen gegenüber der Auftraggeberin bestehenden Verpflichtungen entbunden.

Nach Zuschlagserteilung hat der/die Auftragnehmer*in jeden beabsichtigten Wechsel eines/r Subunternehmers*in oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines/r nicht im Angebot genannten Subunternehmers*in dem Auftraggeberin gemäß § 363 BVergG 2018 bzw. gemäß Punkt 4.2 des Teils A der Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben. Der/Die Subunternehmer*in darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin für die Ausführung des Auftrages herangezogen werden. Die Einholung der Zustimmung hat sohin immer durch den/die Auftragnehmer*in zu erfolgen.

Die Zustimmung der Auftraggeberin darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der/die Subunternehmer*in die geforderte Eignung nicht aufweist oder der Wechsel des/der Subunternehmers*in Einfluss auf die ursprüngliche Bewertung des Angebotes

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH
1020 Wien // Leopold-Moses-Gasse 4
Bankverbindung: Erste Bank
IBAN: AT19 2011 1842 5991 0600 ■ BIC: GIBAATWWXXX
FN 525828 b ■ Handelsgericht Wien
www.bbu.gv.at

gehabt hätte, sofern der/die Auftragnehmer*in nicht nachweisen kann, dass der/die neue Subunternehmer*in dem ursprünglichen gemäß den Zuschlagskriterien gleichwertig ist.

Die Zustimmung der Auftraggeberin gilt als erteilt, sofern die Auftraggeberin den/der Subunternehmer*in nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht vollständig mit der Mitteilung vorgelegt, wird die Auftraggeberin den/der Auftragnehmer*in unverzüglich zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist bis zur vollständigen Nachreichung der Unterlagen.

Der/Die Auftragnehmer*in haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.

8. Qualitätssicherung

Der/Die Auftragnehmer*in garantiert, alle in der Leistungsbeschreibung sowie dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Kriterien einzuhalten. Der/Die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen, wobei der/die Auftragnehmer*in als Sachverständiger nach § 1299 ABGB gilt.

Der/Die Auftragnehmer*in wird die Leistungen so erbringen, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Weiters wird der/die Auftragnehmer*in alle österreichischen Gesetze und Verordnungen, Bescheide, sonstige behördlichen Auflagen und Anordnungen, insbesondere die arbeits-lohn-, sozial-, und datenschutzrechtlichen Vorschriften, sowie alle nationalen und internationalen Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, einhalten.

9. Koordinations-, Warn- und Informationspflicht

Der/Die Auftragnehmer*in hat der Auftraggeberin laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Ereignisse zu informieren. Weiters ist der Auftraggeberin bzw. dessen Vertretern laufend über Kosten, termin- und qualitätsrelevante Vorkommnisse zu berichten.

10. Veränderungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen des/der Bieters*in

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw des Firmenwortlautes, der verantwortlichen Organe des Unternehmens des/der Bieters*in sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens, die Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH
1020 Wien // Leopold-Moses-Gasse 4
Bankverbindung: Erste Bank
IBAN: AT19 2011 1842 5991 0600 ■ BIC: GIBAATWWXXX
FN 525828 b ■ Handelsgericht Wien
www.bbu.gv.at

hinreichenden Vermögens sowie die Erfüllung eines Ausschlusstatbestandes iSd § 78 BVergG 2018 sind vom AN (nach Abschluss des Vergabeverfahrens) der AG unverzüglich nachweislich schriftlich mitzuteilen. Ebenfalls sind Änderungen von im Vergabeverfahren bekanntgegebenen Telefonnummern und E-Mail-Adressen unverzüglich nachweislich schriftlich mitzuteilen.

11. Entgelt und Zahlungsbedingungen

Die Auftraggeberin übernimmt vorbehaltlich des Punkt „1.3 Pflegestufe des Klienten" als Kostenträgerin grundsätzlich die Zahlung des Entgelts.

Die Preise für die Leistungen des/der Auftragnehmers*in sind in den entsprechenden Preispositionen des Preisblattes (Teil D der Ausschreibungsunterlagen) ausgewiesen. Die dort in den Preispositionen ,,Höhe des Tagsatzes, ,,monatliche Verwaltungskosten'' und „Kosten für Erstorganisation" sowie „Tagesgebühr'' ausgewiesenen Preise sind Pauschalpreise, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Pauschalpreise umfassen alle mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen im Zusammenhang stehenden Leistungen, Kosten, Abgaben und Gebühren, auch wenn sie nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung der Vertragsziele erforderlich sind. Sämtliche anfallende Nebenkosten, Nachlässe oder Preisminderungen sind im angebotenen Preis inkludiert. Über diesen Pauschalpreis hinaus dürfen keine Kosten zur Anrechnung gebracht werden, sofern nichts Abweichendes geregelt wurde. Ausgenommen von diesem Pauschalpreis sind Aufwendungen, die gesondert von der Auftraggeberin schriftlich beauftragt werden.

Zur Verrechnung des Entgelts des/der Auftragsnehmers*in sind lediglich die Preispositionen „Höhe des Tagsatzes'' (samt einem allfälligen Zuschlag für Sam-, Sonn- und Feiertage), „monatliche Verwaltungskosten'', ,,Kosten für Erstorganisation" und „Tagesgebühr" (betreffend die Bettfreihaltegebühr) sowie eine allenfalls anfallende Umsatzsteuer heranzuziehen.

Die Bezahlung des Entgelts für die Erbringung der Unterbringungs-, Pflege- und Betreuungsleistungen hat binnen einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Vorschreibung auf das vom /von der Aufragnehmer*in bekanntzugebende Konto zu erfolgen.

Seiten des/der Auftragnehmers*in erfolgt die Abrechnung monatsweise. Rechnungen sind längstens bis zum 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats zu erstellen, haben, sämtliche in § 11 Abs 1 UstG angeführte Angaben zu enthalten und müssen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse [redacted] übermittelt werden. Ist eine Rechnung mangelhaft, sodass sie die Auftraggeberin weder prüfen noch berichtigen kann oder sind die Leistungen, über die Rechnung gelegt wird, noch nicht fällig, so wird die Rechnung dem/der Aufragnehmer*in binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückgestellt. Der/Die Auftragnehmer*in hat die korrigierte Rechnung binnen 30 Tagen neu vorzulegen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung bei der Auftraggeberin.

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH
1020 Wien // Leopold-Moses-Gasse 4
Bankverbindung: Erste Bank
IBAN: AT19 2011 1842 5991 0600 ■ BIC: GIBAATWWXXX
FN 525828 b ■ Handelsgericht Wien
www.bbu.gv.at

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Auftraggeberin am letzten Tag der Zahlungsfrist bzw. wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, am nachfolgenden Bankarbeitstag einer Bank den Auftrag erteilt, den Betrag auf das zuletzt bekannt gegebene Konto des/der Auftragnehmers*in zu überweisen.

Verzugszinsen werden nur bei grob verschuldetem Verzug mit Zahlungen und nur in Höhe gemäß § 1333 ABGB fällig. Verschulden und Grad des Verschuldens sind vom/von der Auftragnehmer*in nachzuweisen. Als Datum der Rechnungsvorlage gilt der Eingang der Rechnung bei der Auftraggeberin.

Das Entgelt wird auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder – sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden – eines an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses endgültig verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Einer korrekten umsatzsteuerlichen Rechnungslegung durch den/die Auftragnehmer*in kommt für die Auftraggeberin besondere Bedeutung zu. Der/Die Auftragnehmer*in haftet der Auftraggeberin für jegliche Nachteile, die ihm daraus entstehen, dass im Rahmen der Leistungserbringung andere USt-Sätze anwendbar sind, als der/die Bieter*in in seinem/ihrem Angebot ausgewiesen hat (insbesondere USt Befreiungen, auf die sich der/die Bieter*in in seinem Angebot berufen hat, nicht anwendbar sind, verringerte USt-Sätze).

Der/die Auftragnehmer*in hält die Auftraggeberin außerdem schad- und klaglos in Bezug auf jegliche Nachteile, die sich sonst aus einer fehlerhaften Rechnungslegung bzw. einem fehlerhaften Ausweis von USt in von dem/der Auftragnehmer*in gelegten Rechnungen ergeben.

12. Bettenfreihaltegebühr

Für Tage, an denen der/die Klient*in nicht in der Einrichtung des/der Auftragsnehmers*in anwesend ist, gebührt lediglich eine Bettenfreihaltegebühr.

Eine Bettfreihaltegebühr für mehr als 3 Tage gebührt grundsätzlich nur, wenn von der Auftraggeberin angekündigt wurde, dass der/die Klient*in abwesend sein wird. Bei Krankenhausaufenthalten gebührt die Bettfreihaltegebühr jedoch nur für maximal 14 Tage.

13. Haftungsbestimmungen und Gefahrtragung

Der/Die Auftragnehmer*in haftet der Auftraggeberin nach den Regeln des Schadenersatzrechts. Der/Die Auftragnehmer*in hat seine Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft mit der von ihm als Fachmann zu erwartender Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen. Zahlungen der Auftraggeberin gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche.

Beweislast für Verschulden bzw. Verschuldensgrad liegt beim/bei der Auftragnehmer*in.

Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und die Auftraggeberin hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf die Auftraggeberin abgetreten.

Arbeitnehmer*innen des/der Auftragnehmers*in und seiner/ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen der Auftraggeberin von der Erfüllung des gegenständlichen Vertrags abzuziehen und durch geeignetes Personal zu ersetzen.

14. Beendigung und Kündigung

Grundsätzlich endet das Vertragsverhältnis nach Ablauf des Vertragszeitraumes oder mit dem Ableben des/der Klienten*in.

Die Auftraggeberin hat darüber hinaus ein Kündigungsrecht unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Auftraggeberin hat weiters das Recht das Vertragsverhältnis umgehend zu kündigen, sollte der/die Klient*in in die Landesgrundversorgung übernommen werden, aus einem sonstigen Grund aus der Bundesgrundversorgung austreten (beispielsweise im Falle einer freiwilligen Rückkehr ins Heimatland) oder die im Leistungsgegenstand bzw. der Leistungsbeschreibung angeführten Betreuung und Pflege nicht mehr in dem dort beschriebenen Ausmaß benötigt werden (beispielsweise wenn sich des Zustand der/des Klienten*in deutlich verbessert).

Der/Die Auftragnehmer*in kann den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten kündigen.

15. Rücktrittsgründe

Folgende (ergänzende) Rücktrittsgründe berechtigen die Auftraggeberin ohne weitere Nachfristsetzung, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- Wenn über das Vermögen des/der Auftragnehmers*in ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die Auflösung des Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- wenn Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, beispielsweise steuerrechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Leistungserbringung vorliegen;
- wenn der/die Auftragnehmer*in sonstigen wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt;

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH
1020 Wien // Leopold-Moses-Gasse 4
Bankverbindung: Erste Bank
IBAN: AT19 2011 1842 5991 0600 ■ BIC: GIBAATWWXXX
FN 525828 b ■ Handelsgericht Wien
www.bbu.gv.at

- wenn der/der Auftragnehmer*in Handlungen setzt, um der Auftraggeberin vorsätzlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauteren Wettbewerbs verstoßende Abreden trifft;
- wenn der/die Auftragnehmer*in unmittelbar oder mittelbar Organen der Auftraggeberin, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet hat oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

16. Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Im Falle eines vom/von der Auftragnehmer*in zu vertretenden Rücktritts hat dieser nur Anspruch auf Vergütung jener Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vertragsgemäß erbracht wurden und für die Auftraggeberin auch verwertbar sind. Allfällige Entschädigungen, insbesondere für nicht ausgeführte Leistungen oä, aus welchem Rechtsgrund auch immer (sohin auch nicht aus § 1168 ABGB), stehen dem/der Auftragnehmer*in sohin nicht zu. Von der Auftraggeberin bereits erbrachte Überzahlungen an den/die Auftragnehmer*in sind unverzüglich rückzuerstatten, andernfalls Zinsen iHv 9,2 % p.a. über dem geltenden Basiszinssatz ab Empfang der Zahlung zu leisten sind.

Im Falle der Auflösung des Vertrages wegen Verschulden des/der Auftragnehmers*in, ist die Auftraggeberin berechtigt, die sich hieraus ergeben Ansprüche so lange einzubehalten, bis feststeht, ob aus der vom/von der Auftragnehmer*in zu vertretenden Auflösung des Vertrages der Auftraggeberin Schäden entstanden. Diesfalls sind die Forderungen des/der Auftragnehmers*in mit den der Auftraggeberin erwachsenen Schäden gegenzurechnen. Darüber hinaus steht dem/der Auftragnehmer*in keine wie immer geartete Vergütung zu und ist er verpflichtet, der Auftraggeberin alle Schäden aus der Verzögerung oder Verteuerung im Umfang der vollen Genugtuung zu ersetzen.

Wird das Vertragsverhältnis aus wichtigem – vom/von der Auftragnehmer*in zu vertretenden – Grund vorzeitig aufgelöst, hat der/die Auftragnehmer*in der Auftraggeberin außerdem die durch eine allfällige Neubeauftragung der vertragsgegenständlichen Leistungen an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

17. Übertragung von Rechten

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten anderen Auftraggeber*innen auch ohne Zustimmung des/der Auftragnehmers*in zu übertragen. Eine solche Vertragsübertragung kann auch mehrfach erfolgen. Die Auftraggeberin ist weiter berechtigt, ohne Zustimmung des/der Auftragnehmers*in auf ihrer Seite einen Dritten als Vertragspartei beitreten zu

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH
1020 Wien // Leopold-Moses-Gasse 4
Bankverbindung: Erste Bank
IBAN: AT19 2011 1842 5991 0600 ■ BIC: GIBAATWWXXX
FN 525828 b ■ Handelsgericht Wien
www.bbu.gv.at

lassen, sodass dieser kumulativ alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erwirbt (Vertragsbeitritt). Ein solcher Vertragsbeitritt kann auch mehrfach erfolgen.

18. Sonstige Bestimmung

Die Parteien vereinbaren für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis gemäß § 104 JN die Zuständigkeit des für Wien Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichts.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN- Kaufrechts und des IPRG.

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Alle Geldforderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Zessionsverbot.

Im Streitfall ist der/die Auftragnehmer*in nicht berechtigt, seine/ihre Leistungen aus diesem Vertrag einzustellen oder Lieferungen an die Auftraggeberin zurückzuhalten. Der/Die Auftragnehmer*in verzichtet auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums anzufechten.

Der/Die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, die Auftraggeberin im Falle einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) oder vergleichbaren gesetzlichen Auskunftsrechten nach besten Kräften und unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Möglichkeiten zu unterstützen. Insbesondere hat der/die Auftragnehmer*in auf Anforderung der Auftraggeberin unverzüglich alle zur Beantwortung der Anfrage erforderlichen Informationen, Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen. Die Unterstützung erfolgt unentgeltlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Ferner wird auf das Weisungsrecht gemäß § 2 Abs 2 BBU-G verwiesen, welches vorbehaltlich berufsrechtlicher Vorschriften auch für den gegenständlichen Leistungsvertrag gilt.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird diesfalls durch eine Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen angestrebten Ziel entspricht, oder, sollte dies nicht möglich sein, diesem möglichst nahekommt.

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH
1020 Wien // Leopold-Moses-Gasse 4
Bankverbindung: Erste Bank
IBAN: AT19 2011 1842 5991 0600 ■ BIC: GIBAATWWXXX
FN 525828 b ■ Handelsgericht Wien
www.bbu.gv.at